

Zeichenerklärung

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE Gewerbegebiet

2. MAB DER BAULICHEN NUTZUNG

Ш Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0.7 Grundflächenzahl

(1.5)Geschossflächenzahl

3. BAUWEISE

besondere (abweichende) Bauweise b

Baugrenze

von der Bebauung freizuhaltende Flächen

4. VERKEHRSFLACHEN



Verkehrsfläche

Gehweg Straße Böschung

5. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

0-30° Dachneigung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

ar in Geh-Fahr-und Leitungsrecht

bestehende Grundstücksgrenzen

empfohlene Grundstücksgrenzen

bestehende Gebäude

Maße in Meter - 10 -

grenze des Geltungsbereiches

Umformerstation

A = Abwasserita Leitung unterirdische E = Elektrokabel

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen	Zahl der		
Nutzung	Vollgeschosse		
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl		
(GRZ)	(GFZ)		
Bauweise	Dachneigung		

SATZUNG

A. Rechtsgrundlagen

Aufgrund der §§ 1, 2 und 0-10 des Bundesbaugesetzes, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung), § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeinde-ordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ziegelwiesen" als Satzung beschlossen.

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich:

 Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der
 Festsetzung im Plan (§ 2 Ziff. 1)
- § 2 Bestandteile des Bebauungsplanes:

 1. Zeichnerische Festsetzungen

 2. Schriftliche Festsetzungen

 Als Anlage ist eine Begründung beigefügt.
- § 3 Inkrafttreten:

 Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

B. Schriftliche Festsetzungen

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BBauG und BauNVO)
- 1.1 Bauliche Nutzung
- 1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 BBauG) Gewerbegebiet GE (§ 8 BauNVO)

Ausnahmen nach § 8 Abs.3 Ziff.1 BauNVO sind gemäß § 1 Abs.6 BauNVO allgemein zulässig. Gemäß § 1 Abs.5 und 9 BauNVO ist die Errichtung von Einzelhandels- und Handelsbetrieben mit Verkauf an Endverbraucher nicht zulässig.

- 1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BBauG und § 16 ff. BauNVO)
 - a) Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO) entsprechend den Planeinschrieben als Höchstgrenze
 - b) Grundflächenzahl und Geschoßflächenzahl (§ 19 und 20 BauNVO) entsprechend den Planeinschrieben
- 1.1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BBauG und § 22 BauNVO) besondere (abweichende) Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Die Gebäude sind entsprechend der offenen Bauweise mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Dabei sind Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig. Als Ausnahme dürfen bauliche Anlagen ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden, wenn gewährleistet ist, daß von beiden Seiten an die Grundstücksgrenze gebaut wird.

- 1.1.4 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BBauG und § 12 BauNVO)

 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Offene Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, dabei darf jedoch maximal 2/3 der nicht überbaubaren Flächen mit Stellplätzen überbaut werden.
- 1.1.5 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen(§ 9 Abs. 1 Ziff. 10 BBauG)
 Die im Plan gekennzeichneten Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Einfriedigungen und Bepflanzungen dürfen eine Höhe von o,8 m nicht überschreiten.
- 1.1.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Ziff. 21
 BBauG)
 Auf den im Plan mit gr, fr, lr gekennzeichneten
 Flächen ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu
 Gunsten der Stadt Wiesloch und der Versorgungsträger
 (Wasser, Abwasser, Strom und ähnliche) einzutragen.
 Bei der Bebauung dieser Flächen sind vom Bauherrn

Vorkehrungen zum Schutz dieser Leitungen zu treffen.

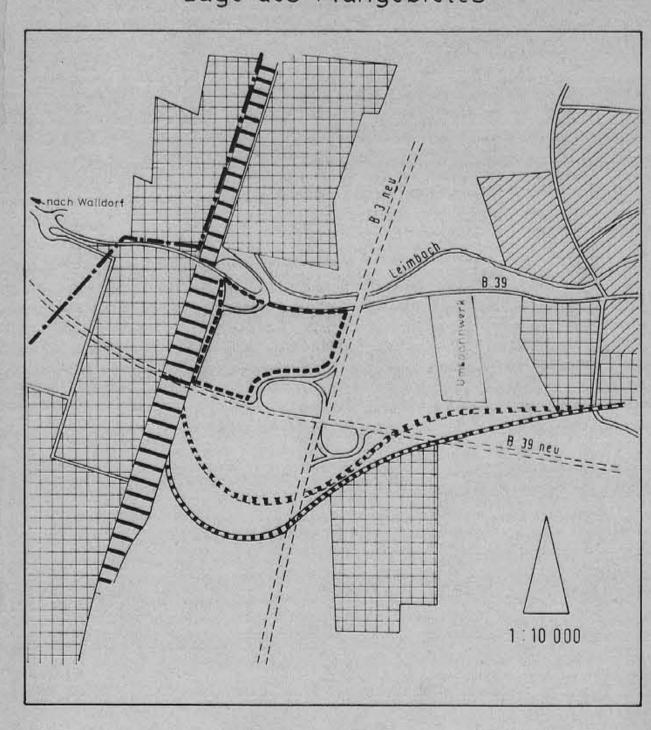
- 1.1.7 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
 (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 BBauG)

 Die nicht überbauten Grundstücksteile sind, soweit sie nicht als Stell- oder Lagerplätze benötigt werden, zu bepflanzen und zu unterhalten.

 Gemeinschaftsstellplätze sind durch Baum- oder Buschbepflanzung zu gliedern, wobei im Bereich von je 5 Stellplätzen ein hochstämmiger Baum zu pflanzen und zu unterhalten ist.
- 2.0 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 9 Abs. 4 BBauG und § 111 LBO)
- 2.1 Dächer
 sind mit blendungsfreiem Material einzudecken.
 Die Dachneigung darf maximal 30° betragen. Für
 bauliche Anlagen gemäß § 8 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO
 darf die festgesetzte Dachneigung um 5° überschritten werden.
- 2.2 Aufschüttung
 Im nordwestlichen Teil des Plangebietes sind
 Aufschüttungen bis maximal auf die Höhe der
 Planstraße A zulässig.
- 2.3 Werbeanlagen sind so auszuführen, daß eine Blendeinwirkung zu den geplanten Bundesstraßen (B 3 und B 39) sowie zur bestehenden B 39 ausgeschlossen ist.
- 2.4 Einfriedigungen
 entlang der Straße dürfen eine Höhe von o,8 m nicht
 überschreiten.
 Sicherheitseinfriedigungen sind nur hinter einer
 gleich hohen Naturhecke zulässig, die laufend zu
 pflegen und zu unterhalten ist. Diese Einfriedigungen
 dürfen eine Höhe von 2,5 m nicht überschreiten.
- 3.0 Nachrichtliche Übernahme
- 3.1 Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen für bauliche Anlagen im Abstand von 40 m zur Bundesstraße, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

 Anlagen der Außenwerbung stehen gemäß § 9 Abs. 6
 FStrG den baulichen Anlagen gleich.

Lage des Plangebietes



Begründung
(§ 9 Abs. 8 BBauG)

zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ziegelwiesen"
in Wiesloch, Rhein-Neckar-Kreis;

aufgestellt gem. § 2 Abs. 1 BBauG i. V. mit der
BauNVO und der PlanZVO

1.0 Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Wiesloch verfügt derzeit über keinerlei Gewerbeoder Industriebauflächen innerhalb ihrer Gemarkung. Die in bestehenden, rechtsverbindlichen Bebauungsplänen festgesetzten Gewerbe- oder Mischgebiete sind bereits zu mehr als 90% bebaut.
- 1.2 Im Gewerbegebiet "Großer Stadtacker", für den derzeit ein Bebauungsplan aufgestellt wird, stehen noch ca. 4,5 ha Gewerbeflächen für eine Bebauung zur Verfügung. Ca. 1,5 ha dieser Flächen befinden sich im Eigentum der Bundesbahn, die übrigen Flächen sind zum größten Teil in Privatbesitz.
- 1.3 Im Kern der Stadt Wiesloch bzw. in vorhandenen Wohngebieten befinden sich z. T. Gewenbebetriebe, die innerhalb ihrer Grundstücksflächen keine Erweiterungsmöglichkeiten besitzen und ihre Produktionsstätten verlegen möchten. Weitere vorhandene Betriebe sind aufgrund ihrer Immissionen in Gewerbe- oder Industriegebiete umzusiedeln.
- 1.4 Durch den Neubau der B 3 und der B 39 verliert dieses Gebiet seine derzeit noch vorhandene Bedeutung für die Landwirtschaft.

Eine sinnvolle landwirtschaftliche Bewirtschaftung der verbleibenden Restflächen ist nicht gegeben.

1.5 Im Zusammenhang mit der Planfeststellung B 3/B 39 wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Entsprechend dem Erläuterungsbericht werden gewisse Nutzungskonflikte nicht ausgeschlossen. Zum Baugebiet "Ziegelwiesen" stellt der landschaftspflegerische Begleitplan fest: "Man sollte daher zunächst zumindest auf die Ausweisung des Gewerbegebietes zwischen B 39 neu und SWEG-Linie neu verzichten und diese Flächen weiterhin der landwirtsschaftlichen Nutzung als Grünland überlassen". (S. 12 des Erläuterungsberichtes N2).

Im zugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplan ist deshalb auch das Gewerbegebiet "Waldwiesen" zunächst im Plan noch nicht enthalten, das Gewerbegebiet "Ziegelwiesen" jedoch als geplante Gewerbefläche dargestellt.

Daraus ist zu schließen, daß bei Abwägung der einzelnen Nutzungsinteressen und Belange aus landschaftspflegerischer Sicht eine Gewerbeansiedlung in diesem Bereich vertreten werden kann. Von der Aufstellung eines Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan wurde deshalb abgesehen (siehe Anlage zur Begründung).

2.0 Bestehende Rechtsverhältnisse

- 2.1 Die Trassen der B 3 neu und der B 39 neu in diesem Plangebiet sind planfestgestellt. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes deckt sich mit der Grenze der festgestellten Straßenpläne.
- 2.2 Der Flächennutzungsplanentwurf der Verwaltungsgemeinschaft Wiesloch-Dielheim befindet sich derzeit in Auf-

stellung, die Vorlage zur Genehmigung erfolgte am In diesem Flächennutzungs-28. Januar 1981. plan-Entwurf ist die Fläche des Bebauungsplanes als Gewerbebaufläche dargestellt. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes während des laufenden Flächennutzungsplan-Verfahrens ist erforderlich, um den auszusiedelnden Gewerbebetrieben die Möglichkeit zu schaffen, ihre Betriebe entsprechend heutigen wirtschaftlichen Maßstäben zu gestalten. Für das Mittelzentrum Wiesloch ist es von außerordentlicher Bedeutung, die vorhandenen Arbeitsplätze zu halten und die Abwanderung der Betriebe in andere Gemeinden zu verhindern. Ferner sollen durch Ansiedlung neuer Betriebe weitere Arbeitsplätze geschaffen werden, die die einscitige Struktur der Arbeitsplätze und die Abhängigkeit von einer großen Firma abbauen.

2.3 Im westlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich bereits ein expansiver Gewerbebetrieb, die erforderlichen Flächen für eine Erweiterung
sind im Bebauungsplan festgesetzt. Die Genehmigung der
vorhandenen baulichen Anlagen dieses Betriebes erfolgten
entsprechend den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes
(§ 34 und § 35 BBauG).

3.0 Lage und Größe

3.1 Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden bestimmt: im Westen durch die Bundesbahnlinie Bruchsal-Heidelberg

im Süden durch die planfestgestellte B 39 neu im Osten durch die planfestgestellte B 3 neu im Norden durch die bestehende B 39 (alt).

Die Gesamtfläche des Bebauungsplangebietes beträgt ca. 6,7 ha.

Verkehrsflächen:

0,8 ha

Bauflächen

5,9 ha

Gesamt

6,7 ha.

4.0 Nutzung

4.1 Bisherige Nutzung

Der größte Teil des Plangebietes wurde bisher landwirtschaftlich genutzt. Im westlichen Teil befindet sich die Firma Kissel und Wolf mit einer Fläche von ca. 1,2 ha. Weitere 1,2 ha des Bebauungsplangebietes befinden sich im Eigentum dieser Firma.

4.2 Zukünftige Nutzung

Durch die Baumaßnahmen B 3 neu und B 39 neu verliert dieses Gebiet seine bisherige agrarstrukturelle Bedeutung. Das gesamte Plangebiet ist als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt.

Um die städtebauliche Struktur der Innenstadt, sowie die seit Jahren mit hohem Aufwand betriebene Sanierung der Innenstadt nicht zu gefährden, wurde im Bebauungsplan die Errichtung von Einzelhandels- und Handelsbetrieben mit Verkauf an Endverbraucher ausgeschlossen (Beschluß des Gemeinderates vom 18.3.1981).

5.0 Erschließung

5.1 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung des Plangebietes erfolgt über die Planstraße B direkt auf die B 39 alt. Diese Planstraße ist so ausgelegt, daß die Erschließung des südlich der B 39 neu gelegenen Gebietes möglich ist. Nach Ausbau der B 3 neu und B 39 neu kann die B 39 alt abgestuft werden, so daß

eine weitere direkte Erschließung der südlich der B 39 alt gelegenen Grundstücke von dieser Straße aus denkbar ist.

5.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des Plangebietes erfolgt aus dem städt. Versorgungsnetz. Die vorhandene Leitung durchquert den nördlichen Teil des Plangebietes, für die Teile westlich der Planstraße B ist ein Geh-, Fahr- und Leitungs-recht im Bebauungsplan festgesetzt, im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen soll die Versorgungsleitung in die Planstraßen B und C verlegt werden.

Die weiteren erforderlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind im Plan festgesetzt.

5.3 Entwässerung

Die Entwässerung ist im Mischsystem vorgesehen und soll in der Planstraße B geführt werden. Der Anschluß soll unter der B 39 alt hindurch direkt an das Hebewerk nördlich des Plangebietes erfolgen. Über eventuell erforderliche Regenrückhaltungen soll im Zusammenhang mit der laufenden Planung des Generalentwässerungsplans Wiesloch entschieden werden.

5.4 Elektrizität

Die Versorgung mit Strom erfolgt aus dem Ortsnetz der Badenwerk AG. Erforderliche Versorgungsflächen sind im Bebauungsplan festgesetzt. 5.5 Die öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sollen in den Verkehrsflächen geführt werden. Soweit Privat- grundstücke für Leitungstrassen erforderlich sind, enthält der Bebauungsplan Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.

6.0 Überschlägige Kostenermittlung und Finanzierung

Gesamtkosten

				••		
6.1	Erschließung					
6.1.1	Wasserversorgung					
	Ca. 400 lfdm x 280, DM		= .	112	000,	DM
	Ca. 140 lfdm x 200, DM		=	28	000,	DM
6.1.2	Abwasserbeseitigung					
	Ca. 750 lfdm x 450, DM		Ξ.	337	500,	DM
6.1.3	Straßen					
	Ca. 4 900 qm x 120, DM		=	588	000,	DM
6.1.4	Gehwege					
	Ca. 1 900 qm x 105, DM		=	199	500,	DM
6.1.5	Straßenbeleuchtung					
	Ca. 630 lfdm x 50, DM		= .	31	500,	DM
	Erschließungskosten insgesamt:			1 296	500,	DM
					•	
6.2	Baulandumlegung	ca.		60	000,	DM

356 500,-- DM

- 6.3 Die Ausgaben für Erschließung und Baulandumlegung fallen voraussichtlich im Rechnungsjahr 1981 an und sind im Haushaltsplan entsprechend eingestellt.
- 6.4 Durch Erschließungsbeiträge und Anliegerkosten werden die entsprechenden Einnahmen in den Rechnungsjahren 1982 bis 1984 erwartet.

7.0 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Nach Auskunft des Flurbereinigungsamtes Sinsheim, Außenstelle Heidelberg, ist eine vorzeitige Besitzeinweisung im Rahmen des laufenden Flurbereinigungsverfahrens nicht möglich. Es ist somit eine Baulandumlegung entsprechend den Bestimmungen des BBauG durchzuführen. Ein Vorschlag für die Grundstücksneuordnung wurde im Bebauungsplan aufgenommen.

8.0 Schlußbemerkung

Es wird darauf hingewiesen, daß Dritte keinen Rochtsanspruch bezüglich Aufnahme oder Nichtaufnahme in das Bebauungsplangebiet herleiten können.

Wiesloch, April 1981

Stadtbauamt - Abt. Planung -:

Ketterer

Anlage

zur Begründung zum Bebauungsplan " Geworbegebiet Ziegelwiesen "

> Auszug aus B3 bei Wiesloch mit Anschluß B39 -Planfeststellung-

"Landschaftspflegerische Begleitplanung"

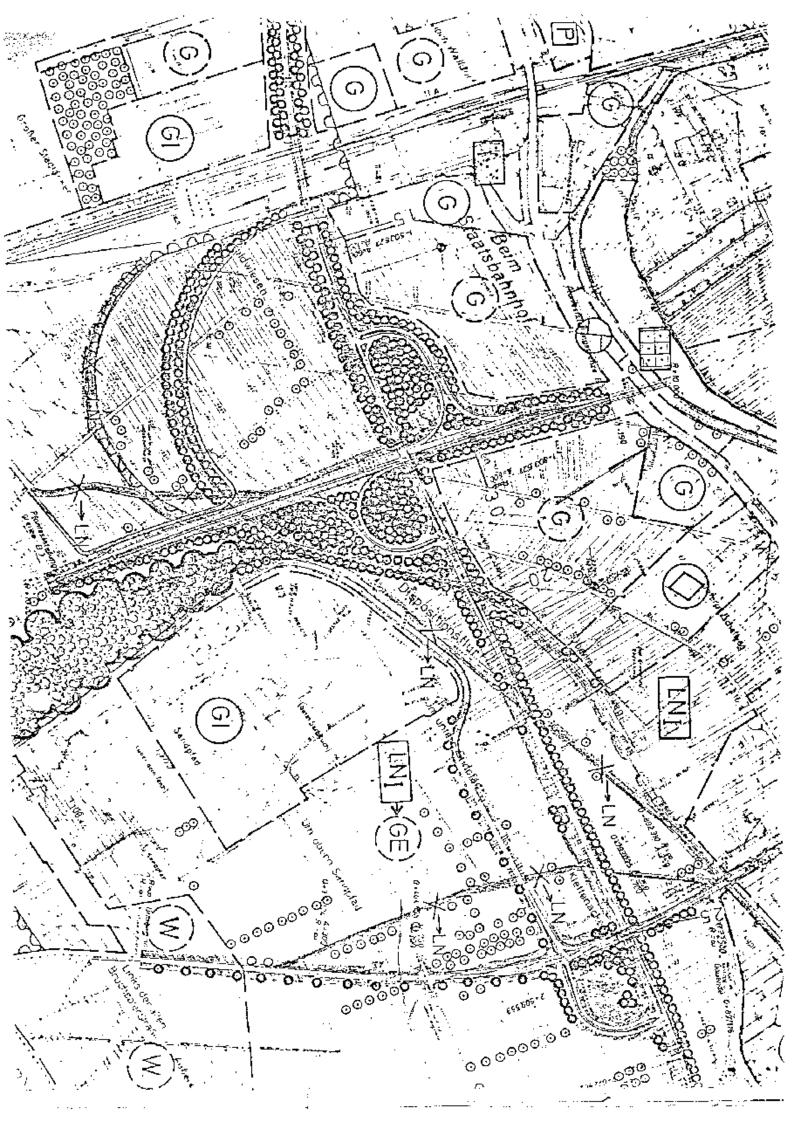
aufgestellt vom Planungsbüro Zieger-Machauer, Rheinhausen Dieser Flächenverlust kann zumindest teilweise durch die vorzunehmende Rekultivierung der alten B 39, der alten SWEG-Linie und der alten Bruchsaler Streße ausgeglichen werden.

(N 2) - Im Kreuzungsbereich der B 39 und der B 3 wird ganz et heblich in den Landschaftshaushalt und das Landschafbild eingegriffen. Durch die zusätzlichen Trassen und die in Zusammenneng damit ausgewiesenen zusätzlichen Gewerbegebiete gehen einige, vor allem für die Tierwelwichtige, feuchte Grünlandflächen als Biotop verlorer Man sollte daher zunächst zumindest auf die Ausweisundes Gewerbegebietes zwischen der B 39 (neu) und der SWEG-Linie (neu) verzichten und diese Flächen weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland überlassen.

Um neue, wenn auch endersertige, Sckundärbiotope für die Tierwelt zu schaffen, sollen die Böschungen der SWEG-Linie der B 3 und der B 39, sowie die im Kreuzungsbereich der B 3/B 39 entstehenden Restflächen mi einer artenreichen, dichten Bepflanzung versehen werden (Artenauswahl: s. Kap. 4).

(N 3) - Das schutzwürdige Angelbachtal wird durch den Ausbau der B 39 nicht unmittelbar berührt. Erst die Fortführung der alten B 3 in der geplanten Südumgehung der Stadt Wiesloch wird den Angelbach queren, wodurch ein Teilstück des Bachlaufs beeinträchtigt wird.

Der weitere Talraum des Angelbaches zum Gänsberg hin erfährt bereits heute durch die vorhandenen Freizeiteinrichtungen zwischen Angelbach und der alten B 3
mit Tennishalle, Lärmschutzwall und Freibad und durch die B 3 selbst nach Westen hin einen optischen Abschluß. Die Höherlegung der alten B 3 im Kreuzungsbereich mit der B 39 verstärkt diese Raumbegrenzung nur unwesentlich. Eine Ansaat der Böschungen in Verbindung mit einer sparsamen lockeren Bepflanzung ist aus landschaftsgestalterischen Gründen in diesem Bereich angebracht.



2. FERTIGUNG

BEBAUUNGSPLAN GEWERBEGEBIET ZIEGELWIESEN

GEFERTIGT:

STADTBAUAMT WIESLOCH

- Planungsabteilung -

Wiestoch, den 29.APRIL .1981

APRIL 1981 Leffly

	Datum	Name	Maßstab	Planzeichen	BI. Nr.
bearbeitet	25.6.1980	KETTERER			
gezeichnet	25.6.1980	RZOUNEK	1:1500	P 198	
geändert	6.4.1981	RZOUNEK			

C.Beschlüsse und Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat hat gemäß § 2 (1) BBauG am 30 APRIL 1980 beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Bekanntmachung hierzu am: 20. MAI 1980



Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 2 a (6) BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung am 6 DEZEMBER 1980 vom 15. DEZEMBER 1980 bis einschl 23. JANUAR 1981 öffentlich aufgelegen.

Wiesloch, den 6 MAI 1981



Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG und § 111 LBO in Verbindung mit § 4 GO durch Beschluß des Gemeinderates vom 29. APRIL 1981

als Satzung beschlossen.

Wiesloch, den 6 MAI 1981



Genehmigungsvermerk der höheren Verwaltungsbehörde:



Durch Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 BBauG vom 6. AUGUST 1981

ist der Bebauungsplan am 7. AUGUST 1981 rechtsverbindlich geworden.

Wiesloch, den?AUGUST 1981



Nr. 13-24/0275/22

Geffehmigt (§11880u. 4 5111180)

Karlsruhe, den 20.7.81

Regierungspräsidium

Karlsruhe

